

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 3 - Soziales
Referat Behinderung und Inklusion
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg



**LAND
SALZBURG**

Behinderung
und Inklusion

Antrag auf pflegerische Betreuung an Schulen für das Schuljahr 2021/22 (§ 15 Abs 1 lit a Salzburger Teilhabegesetz)

Damit die Bearbeitung zeitgerecht erfolgen kann, wird um Einbringung bis **spätestens 1.4.2021** ersucht.
Diese kann sowohl elektronisch (per Email) als auch physisch (in Papierform) erfolgen.

WICHTIG: Es können nur **vollständig ausgefüllte** Anträge bearbeitet werden!

AntragstellerIn (zu betreuendes Kind):

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Familienname:		Vorname:	
geb. am:	Vers.Nr.:	Staatsbürgerschaft: (Bei Erstantrag Beilage erforderlich! Details siehe Rückseite)	
Straße/Haus-Nr.:			
PLZ/Ort:			
Schule: (bei SchulanfängerInnen die einschreibende Schule)			
Bezug von Pflegegeld: <input type="checkbox"/> ja, Stufe: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> beantragt			
Erforderliche <u>pflegerische</u> Maßnahmen:		Erforderliche <u>medizinische</u> Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> Hilfe beim Ein- und Aussteigen in den/aus dem Schulbus		<input type="checkbox"/> Absaugen	
<input type="checkbox"/> Hilfe beim An- und Auskleiden		<input type="checkbox"/> Katheterisieren	
<input type="checkbox"/> Hilfe beim Toilettengang/Inkontinenzversorgung		<input type="checkbox"/> Medikamente (nur im Falle einer Verabreichung während des Aufenthalts in der Schule!)	
<input type="checkbox"/> Hilfe bei der Körperpflege		<input type="checkbox"/> Sondenernährung	
<input type="checkbox"/> Hilfe bei der Essenseinnahme		<input type="checkbox"/> sonstige <u>medizinische</u> Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> Hilfe bei der Mobilität in der Schule		
<input type="checkbox"/> Sonstiges:			
Diagnose:			
Ist geplant, Nachmittagsbetreuung in Anspruch zu nehmen? <input type="checkbox"/> ja, voraussichtlich an Tagen <input type="checkbox"/> nein			

VertreterIn:

VertreterIn ist: <input type="checkbox"/> Obsorgeberechtigte/r (zB Eltern) <input type="checkbox"/> Vertreter nach dem Erwachsenenschutzgesetz	
Familienname:	Vorname:
Adresse: <input type="checkbox"/> gleiche Adresse wie Antragsteller/in <input type="checkbox"/> andere:	
Tel.-Nr.:	E-Mail:

Bitte die Informationen auf der Rückseite beachten und den Antrag dort unterschreiben!

Land Salzburg Form w0355-01.20 | www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 Soziales

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Bei der beantragten Leistung handelt es sich um eine Hilfeleistung der sozialen Dienste gemäß § 15 Salzburger Teilhabegesetz (STHG). Auf diese Leistung besteht **kein Rechtsanspruch**; das bedeutet insbesondere, dass **keine bescheidmäßige Erledigung** erfolgt. Allgemeine Voraussetzung ist zum einen die **österreichische Staatsbürgerschaft**; **EWR-BürgerInnen** und **Drittstaatsangehörige** sind unter den in § 4 Abs 2 STHG **bestimmten Voraussetzungen** den österreichischen Staatsbürgern **gleichgestellt**. Zum anderen ist ein **Hauptwohnsitz** im Bundesland **Salzburg** notwendig.
- Die Salzburger Landesregierung ist bemüht, gemeinsam mit der Schule und der Volkshilfe Salzburg (die das Betreuungspersonal bereitstellt) einen **möglichst unbürokratischen Ablauf** zu gewährleisten. Dazu ist es unbedingt notwendig, dass Informationen, soweit sie die pflegerische Betreuung ihres Kindes betreffen, zwischen den beteiligten Stellen ausgetauscht bzw weitergeleitet werden können (Hinweis zum Datenschutz).
- Es ist für den Erhalt der Leistung **grundsätzlich keine Begutachtung Ihres Kindes** erforderlich. Nur in Ausnahmefällen behält sich die Salzburger Landesregierung vor, eine Begutachtung durch SozialärztInnen des Amtes der Landesregierung durchzuführen. Sollte dies erforderlich sein, werden Sie selbstverständlich rechtzeitig über Ort und Zeitpunkt der Begutachtung informiert.
- Die **Kosten für die pflegerische Betreuung während des Unterrichtes** werden **zur Gänze vom Land Salzburg getragen**. Nur für die **Betreuung a u ß e r h a l b** des Unterrichtsteiles ist ein **Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld** zu entrichten. Die Höhe dieses Kostenbeitrages wird individuell berechnet, sie ist - gemäß der Teilhabe-Schulbetreuungs-Beitragsverordnung (LGBl Nr 98/2016 idgF) - abhängig von der Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen (Anzahl der angemeldeten Tage) und von der Pflegegeldstufe. Der Gesamt-Betrag für das ganze Schuljahr wird einmal im Jahr am Ende des jeweiligen Schuljahres vorgeschrieben.

Für Rückfragen zum Kostenbeitrag sowie zur voraussichtlichen Höhe des Betrages wenden Sie sich bitte an Herrn Christian Hähn (Tel. +43 662 8042-3558, E-Mail: christian.haehn@salzburg.gv.at)

Erforderliche Beilagen zum Antrag - nur bei Erstanträgen oder Änderungen:

- Nachweis der **österreichischen Staatsangehörigkeit** (Kopie Reisepass oder Staatsbürgerschaftsnachweis).
- Bei nichtösterreichischen Staatsangehörigen: Nachweis des **rechtmäßigen Aufenthaltes** (Aufenthaltstitel).
- Im Falle der Vertretung durch einen/eine **Erwachsenenvertreter/in** ist ein Nachweis (Bestellungsurkunde, Gerichtsbeschluss) beizuschließen.

.....
Datum

.....
Unterschrift (des/der VertreterIn)

Kontaktadresse:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 3 - Soziales, Referat Behinderung und Inklusion
5020 Salzburg, Fanny-von-Lehnert-Straße 1
Tel.: +43 662 8042 3552
Fax: +43 662 8042 3883
E-Mail: soziales@salzburg.gv.at

Hinweis zum Datenschutz:

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw die örtlich jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg
Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)
Adresse: Chiemseehof, Stiege 1,
A-5020 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-2378
E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist Ihnen Auskunft zu erteilen. Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche dem Betroffenen auf dessen Verlangen schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, die Erteilung dieser Information selbst würde den genannten Einschränkungsründen zuwiderlaufen.

Sie haben das Recht, die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten, zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40 - 42, 1030 Wien)